



*Königreich Deutschland*

Der Oberste Souverän

KRD · Coswiger Str. 7 · 06886 Luth. Wittenberg

An:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Staatskanzlei:  
Coswiger Str. 7  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon: 03491 50 60 86 0  
E-Mail: kontakt@koenigreichdeutschland.de

Lutherstadt Wittenberg, 09.10.2014

Ihr Geschäftszeichen: Q 32-QF 5000-2014/0199(48011) – Go  
2014/1359745

Sehr geehrte Frau Dr. König,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Gohr,

Sie schrieben Uns per E-Mail am 30.09.2014 an. Sie sind auf Uns aufmerksam geworden, da Wir hoheitliche Tätigkeiten ausüben. Dabei vermuten Sie, daß Wir mit Unseren Tätigkeiten in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen könnten.

Wir rügen die Form Ihres Schreibens. Es handelt sich nicht um einen wirksamen Verwaltungsakt, da dieser einer rechtswirksamen Unterschrift ermangelt. Trotz allem wollen Wir Uns mit Ihren Bedenken auseinandersetzen.

## I.

Entgegen Ihren Vermutungen betreiben Wir mit den Einrichtungen des Königreiches Deutschland kein Versicherungsgeschäft.

### 1.

Wir werden für Arbeitnehmer mit der DG, der DP und der DR nicht mit 34 % entgeltlich in Ihrer Ordnung unter Verwendung Ihrer als Zahlungsmittel verwendete Kunstgegenstände (Euro) tätig sein, wenn der Arbeitgeber eine im Königreich Deutschland angemeldete Firma führt.

In Unserer Ordnung können Beträge zur DG, DP und DR für Arbeitnehmer ausschließlich in E-Mark oder in ENGEL gezahlt werden. Später, wenn eine erste Gemeinde geschlossen der Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland beigetreten ist oder die Gemeinde diese Verfassung zu ihrer Ordnung gemacht hat, dann sind die Beträge auch in Reichsmark zahlbar.

Es handelt sich auch um Beträge und nicht um Beiträge, auch wenn sich diese durch Einzelvertrag gegenwärtig noch am Bruttolohn orientieren sollten. Wir werden dieses Modell überdenken und gegebenenfalls überarbeiten. Denkbar ist, ein völlig kostenfreies staatliches Gesundheitswesen aufzubauen. Es braucht dann jedoch andere staatliche Einnahmen zur Finanzierung des Gemeinwesens, will man die Erklärungsfreiheit des Staatsangehörigen gegenüber dem Staat und den Wegfall eines Steuersystems erhalten. Daß Ihre Hintermänner in eine andere Richtung gehen wollen, ist Uns bewußt.

ENGEL als auch E-Mark oder später auch Reichsmark können in Ihrer Ordnung nicht als entgeltlich gewertet werden. Entgelt in Ihrer Ordnung ist ausschließlich der Euro.

Sollten Arbeitnehmer, die in einer Firma in der Ordnung der Bundesrepublik tätig sind, Unsere Absicherungseinrichtung wählen wollen, dann können Sie diese auch in Euro bezahlen. Das SGB V und auch das Bundesministerium für Gesundheit bestätigten Uns gegenüber, daß die Versicherungspflicht nachrangig gegenüber dem Bestehen einer „anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall“ ist. Gegenwärtig gibt es jedoch noch keinen Arbeitnehmer, der dies wählte, da es auch noch einige Dinge mit dem sog. Finanzamt zu klären gibt und auch die elektronische Datenübermittlung eine weitere Hürde darstellt, vor allem, da dieses Programm nur privatrechtlich zu erwerben ist und die sog. „Behörde Finanzamt“ dieses nicht einmal zur Verfügung stellen kann, was sie können müßte, wäre sie eine echte Behörde.

Für diese Fälle würde eine Berechnung der Beiträge nach den üblichen Sätzen der Sozialversicherungspflicht berechnet werden. Zudem sind entgeltliche Tätigkeiten durch Uns nicht automatisch Versicherungsgeschäfte.

## 2.

Die Deutsche Haftpflichtschadenausgleichskasse wird nur auf Gemeinden anwendbar sein, die sich in der Ordnung des Königreiches Deutschland befinden. Diese fallen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen nicht in Ihre Zuständigkeit. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen Wir auf die vorigen Schriftwechsel. Gemeinden sind auch in der Ordnung der Bundesrepublik gemäß § 1 Abs. (3) Punkt 3 b) aufsichtsfrei tätig, wenn sie untereinander sog. „Kommunalen Schadenausgleich“ tätigen und einer dafür geschaffenen derartigen Einrichtung beitreten oder eine derartige Einrichtung schaffen. Die DHK kann somit kein Versicherungsgeschäft betreiben, denn Wir klären bislang nur Gemeinden darüber auf, wie dies zu bewerkstelligen wäre. Es findet gegenwärtig auch keine diesbezügliche „Werbung“ statt. Wir werden aufgrund Ihrer Anregungen nun dazu ein Handbuch erarbeiten, wie dies in den Gemeinden anzuwenden wäre, sollten sich diese entsprechend Punkt 4 der im § 92 StGB formulierten Verfassungsgrundsätze von der bundesrepublikanischen Regierung lösen wollen.

Über den noch nicht existierenden Schlüssel haben Wir Uns Gedanken gemacht und Wir werden diesen demnächst im Gesetz formulieren.

Gegenwärtig gibt es noch keine Anwendung der DHK, da es noch keinen gewählten Gemeindevertreter als Volksvertreter (Bürgermeister) gibt, der den Mut hat, als Bevollmächtigter seiner Gemeinde Ihre Ordnung zu verlassen. Mal sehen, wie lange Sie noch ständig steigenden Druck auf die Menschen ausüben müssen, bevor sie sich einer sinnvollen Veränderung öffnen.

## 3.

Ihre Behauptung, daß Verträge „formularmäßig“ bestehen würden, ist unzutreffend. Vielmehr hat jeder Vertragsschließende einen vollständig individuellen Leistungsvertrag abgeschlossen. Dies ergibt sich schon aus den unzähligen individuellen Möglichkeiten individueller Vertragsschließung. Lediglich einige der Leistungen, die eine „anderweitige Absicherung im Krankheitsfalle“ benötigt, um als solche anerkannt zu werden, sind immer Bestandteil des individuellen Leistungsvertrages. Es ist unwahrscheinlich, daß es auch nur zwei gleichlautende Verträge oder Verträge gleicher Vereinbarungen gibt. Sie können daher nicht von „formularmäßigen“ Verträgen ausgehen, die Sie als AGBs werten könnten. Es sind immer Einzelverträge.

Aufgrund Ihrer weiteren Sachvorträge werden Wir die Darstellung auf der Internetseite überarbeiten und auch die Verträge selbst prüfen und gegebenenfalls verändern. Wir haben sie erst einmal aus dem Netz nehmen lassen.

Wir werden in der nächsten Zeit eine klarere Abgrenzung Unserer Ordnung von Ihrer leisten und entsprechende Handbücher dazu erstellen.

## 4.

Unsere Ausführungen, Leistungen in Zahlungsmitteln zu erbringen, ist nicht erheblich für die Behauptung, durch hinreichende Konkretisierung des Leistungsversprechens in Ihre Zuständigkeit zu fallen. Ausgezahlte Zahlungsmittel sind ausschließlich Zahlungsmittel des Königreiches Deutschland. Es werden keine Euro-Zahlungsmittel sein. Wir werden das konkretisieren.

## 5.

Unser Garantieverprechen ist entgegen Ihrer Auffassung nicht selbständig. Vielmehr ist eine Absicherung ausschließlich nur zu erhalten, wenn der Abgesicherte einen Leistungsvertrag mit dem Königreich Deutschland geschlossen hat, an dieser der Vertrag zur Absicherung im Krankheitsfall oder auch zur Absicherung im Alter gebunden ist und als unselbständige Nebenabrede zum Hauptvertrag, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist, geschlossen wird.

Die Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland hat mit diesen Verträgen nichts zu tun. Sie wird schon völlig gesondert vorher geschlossen. Sie kann auch allein und ganz unabhängig zum Leistungsvertrag oder zum unselbständigen Vertrag mit der DG, DP und DR geschlossen werden.

Wir werden den Leistungsvertrag mehr ausgestalten und ihn als solchen mehr betonen, so daß auch Ihnen klar wird, daß erst der Abschluß dieses individuellen Leistungsvertrages die Möglichkeit bietet, die in der Nebenabrede vereinbarten Leistungen zu erhalten.

Die Verträge zur DG, DP und/oder DR stehen allesamt lediglich in Abhängigkeit zum individuellen Leistungsvertrag, der von Ihnen vielleicht vergleichbar einem Arbeitsvertrag oder einem Honorarvertrag gewertet werden könnte. Dieser ist kein Versicherungsvertrag und auch keine Mitgliedschaft in irgendeinem „Verein“ oder einer anderen Vereinigung, aufgrund dessen Sie einen wie auch immer gearteten Beitritt zu einem „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ im Hauptvertrag unterstellen könnten.

Es kann sich also allein schon deshalb nicht um Versicherungsgeschäfte handeln, denn ein Versicherungsvertrag kann dann nicht als dieser gewertet werden, wenn der Versicherungsvertrag in einem inneren Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft anderer Art steht und von diesem sein eigentliches rechtliches Gepräge erhält. Das ist dann der Fall, wenn der Vertrag als unselbständige Nebenabrede eines Hauptvertrages zu werten ist, der seinerseits kein Versicherungsgeschäft sein darf. Das ist hier, wie oben geschildert, eindeutig der Fall.

## 6.

Daß Wir einen Rechtsanspruch auf Leistungen gewähren, steht einer Aufsichtsfreiheit nicht entgegen. Wir wollen diesen Rechtsanspruch auf Leistungen gewähren, denn mit diesem muß jede Krankenversicherung und Krankenkasse der Bundesrepublik ihre Versicherten entlassen. Wir haben kein Interesse, weiterhin die Pharmalobby und ihre kriminellen Machenschaften zu unterstützen, und Wir wollen mit Unseren Strukturen ein anerkannter Ersatz zu den Strukturen sein, die nicht tatsächlich den Vorgaben des § 1 SGB V zu folgen bereit sind. Wir werden auch nicht durch noch mehr Zugeständnisse an Sie die Inanspruchnahme Unserer Leistungen noch weiter erschweren.

Wir wollen die Trennung von „Spreu“ und „Weizen“ insoweit fördern, wie eine Sicherung des Bestehens Unserer Alternative und ihr Wachstum im Gegensatz zu Ihrer sich zersetzenden Ordnung weiterhin gesichert ist. Dabei sind Wir nicht gewillt, Uns von Ihnen die Veränderung der Ausgestaltung Unserer Ordnung in einer Form aufnötigen zu lassen, daß eine Nutzung Unserer Ordnung jetzt schon nur einigen wenigen ganz mutigen Menschen ermöglicht wird und diese Ordnung damit nur sehr begrenzt wachsen kann.

Wir werden weiter an der Umfassendheit der Ausgestaltung Unserer Ordnung arbeiten. Sie oder Ihre Hintermänner werden das nicht verhindern.

## 7.

Wenn Sie unter II. 2. behaupten, daß Wir mit sog. „Werbung“ bereits das Versicherungsgeschäft im Falle der DHK betreiben würden, können Wir Ihren Ausführungen nicht folgen.

Die Deutsche Haftpflichtschadenausgleichskasse, die sie dabei explizit erwähnen, hat noch keinen einzigen „Kunden“ gewonnen. Sie ist erst tätig, wenn eine Gemeinde dieser DHK beiträgt, und das allein führt dann schon zu Ihrer Unzuständigkeit, wie oben bereits geschildert.

Wir werden Unsere Tätigkeiten in der Hinsicht mehr fördern, damit den Gemeinden die Vorteile klar werden. Ein Handbuch dazu ist schon in Arbeit. Das wird Ihre Ordnung und das Besatzungsstatut hinfällig machen, und damit kann endlich das kadavergehorsame Verhalten der sog. „Bundesregierung“ und die der benutzten Staaten gegenüber den hauptsächlich in Amerika und England ansässigen Familienclans als Ihre Hintermänner beendet werden.

Zudem werden Wir die Ausgestaltung der DHK erneut prüfen und ihre Möglichkeiten besser als Lehrangebote an Gemeinden zur Selbstorganisation formulieren, so daß in keinem Falle mehr eine wie auch immer gestaltete „Werbung“ unterstellt werden kann, da Wir dann ja auch keine

Aufnahme von „Mitgliedern“ für ein „Neukundengeschäft“ vorhaben können.

Sollten Sie weitere Problemfelder erkennen können, bitten Wir um Hinweise, die Wir gern beachten, sofern sie substantiiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

**Peter**  
Oberster Souverän  
Imperator Fiduziar